

Gesetzes-Änderungen auf Basis von Entscheidungsvorlagen des Referats für Rechtssichere Gesetzgebung (Orga) an den Magistrat

Veröffentlichung 13.08.2022

Vergleichende Darstellung der Vorversion der entsprechenden Gesetzespassagen zur aktuelle, neuen Version. Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Geschäftsordnung Referat für Rechtssichere Gesetzgebung beim Ambath der Freistadt Tulderon

5037
Geschäftsordnung des Referats §1 bis §3 Komplett neu geschrieben
§1 Aufgabe (1) Das RefRsGg unterstützt den Magistrat und die Gerichtsbarkeit der Freistadt Tulderon mit rechtssicheren Gesetzen. (2) Das Wohl der Freistadt als Ganzes ist im Mittelpunkt der Gesetzgebung zu verankern. (3) Widersprüche in zukünftigen Regelungen sind zu vermeiden, bestehende Regelungen gegebenenfalls zu korrigieren und bei Notwendigkeit bestehende Regelungslücken zu schließen.
§2 Rechtsposition (1) Das RefRsGg arbeitet als selbständiges Gremium und ist nicht Weisungsempfänger im Rahmen der Gerichtsbarkeit der Freistadt Tulderon. (2) Das RefRsGg arbeitet neutral im Rahmen der Gerichtsbarkeit der Freistadt Tulderon und ist insofern nicht durch diese als Rechtsbeistand, Gutachter oder Experte berufbar.
§3 Arbeitsweise (1) Das RefRsGg arbeitet ausschließlich zum Wohle der Allgemeinheit und im Interesse der Freistadt Tulderon als Gesamtheit. (2) Das RefRsGg erarbeitet Entscheidungsvorlagen zur Korrektur bestehender Gesetze auf eigenes Bestreben. (3) Das RefRsGg erarbeitet Entscheidungsvorlagen zum Entwurf neuer Gesetze auf eigenes Bestreben. (4) Das RefRsGg berät berechnigte Funktionsträger bei Gesetzesänderungsinitiativen. (5) Das RefRsGg prüft Änderungsanträge berechtigter Funktionsträger, besitzt ein Vetorecht und hat die Aufgabe zur Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen.

5038

Geschäftsordnung des Magistrats

§1 bis §7

Komplett neu geschrieben

§1 Sitzungszeiten

- (1) Die Sitzungen des Magistrats finden tagsüber in der Zeit zwischen 10 und 21 Uhr statt.
- (2) Konstituierende Sitzungen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

§2 Einberufung

- (1) Sitzungstermine sind spätestens zwei Stunden vor Beginn dem zuständigen Ambath mitzuteilen, damit die Sitzung ordnungsgemäß vorbereitet werden kann.
- (2) In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

§3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Zur Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Beratungsgegenstand kann die Öffentlichkeit vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§4 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung wird vom Bürgermeister oder einem Vertreter geleitet. Bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, haben sie die Leitung abzugeben.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§5 Protokoll

- (1) Das Protokoll wird von einem Vertreter des Ambaths geführt und im Ambath hinterlegt.
- (2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten.

§6 Beschlüsse

- (1) Abstimmungsfragen sind eindeutig zu formulieren.
- (2) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (4) Beschlüsse, die möglicherweise mit geltendem Recht kollidieren, oder bei denen der Vertreter des Ambaths dies für notwendig erachtet, werden vor Wirksamwerden dem Ambath – Referat für Rechtssichere Gesetzgebung zur Prüfung vorgelegt.

§7 Veröffentlichung

- (1) Das Ambath veröffentlicht die Beschlüsse per Aushang und in der Zeitung.

5038	5031
<p>II. Verwaltung Erster Abschnitt: Magistrat §1 Wahl (1) Die Repräsentanten des Magistrats werden jeweils durch zwei Personen aus ihrer jeweiligen Gilde in zumindest allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gestellt.</p>	<p>II. Verwaltung Erster Abschnitt: Magistrat §1 Wahl (1) Die Repräsentanten des Magistrats werden jeweils zu einer Person aus der Loge ihrer jeweiligen Gilde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gestellt.</p>
<p>§3a Abstimmungen im Magistrat (3) Jedes Magistratsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme des Bürgermeisters zählt fünffach.</p>	<p>§3a Abstimmungen im Magistrat (3) Die Stimme des Bürgermeisters zählt dreifach.</p>
<p>Zweiter Abschnitt: Der Bürgermeister §10 Wahl des Bürgermeisters (4) Der Bürgermeister bestimmt aus den Reihen des Magistrats seinen Stellvertreter.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Der Bürgermeister §10 Wahl des Bürgermeisters Der Magistrat bestimmt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Bürgermeisters und die Schriftführer.</p>
	<p>Zweiter Abschnitt: Der Bürgermeister §10 Wahl des Bürgermeisters (5) Der Magistrat tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Magistrats einberufen. (6) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 5 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Magistrats. (7) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Magistrats erhält. Wird diese Mehrheit in Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p>
<p>Zweiter Abschnitt: Der Bürgermeister §14 Ernennung der Stadtbeamten und Soldaten; Begnadigungsrecht (4) Der Hohe Richter, der Kommandant der Stadtwache und der Staatsanwalt werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Nach Beendigung der Ausübung ihres Amtes steht ihnen der Titelzusatz „a.D.“, sowie ein Ruhesold zu.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Der Bürgermeister §14 Ernennung der Stadtbeamten und Soldaten; Begnadigungsrecht (4) Der Hohe Richter, der Kommandant der Stadtwache und der Staatsanwalt werden auf Lebenszeit ernannt. Eine Entlassung ist nur mit Urteilsspruch des Hohen Richters zulässig.</p>

Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft

5038	5031
§2 (1) Die Staatsanwaltschaft ist Vertreter der Stadt Tulderon in allen juristischen Angelegenheiten. Die Zuständigkeit des Ambaths - Referat für Rechtssichere Gesetzgebung ist hiervon nicht berührt.	§2 (1) Die Staatsanwaltschaft ist Vertreter der Stadt Tulderon in allen juristischen Angelegenheiten.
§3 (1) Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in: 1. Generalstaatsanwalt 2. Staatsanwälte 3. Gerichtsmediziner	§3 (1) Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in: 1. Generalstaatsanwalt 2. Staatsanwälte 3. Kommandant der Stadtwache 4. Mitglieder der Stadtwache 5. Ausführende Organe (Henker, Vollstrecker etc.)
§3a Nicht Teil der Staatsanwaltschaft, aber ihr für entsprechende Aufgaben unterstellt sind: 1. Kommandant der Stadtwache 2. Mitglieder der Stadtwache 3. Ausführende Organe (Henker, Vollstrecker etc.)	
§6 (1) Der Generalstaatsanwalt wird vom Bürgermeister ernannt.	§6 (1) Der Generalstaatsanwalt wird vom Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt.
(2) Von diesem Posten kann er zusätzlich durch Beschluss des Hohen Richters, durch Tod oder auf eigenen Wunsch enthoben werden.	(2) Von diesem Posten kann er nur durch Beschluß des Hohen Richters, durch Tod oder auf eigenen Wunsch enthoben werden.

Besoldungsgesetz der Freistadt Tulderon

5038	5031
Besoldungsgesetz §3 Der Ruhesold beträgt 1/10 der Regelbesoldung. Anspruch auf Ruhesold besteht nur dort, wo es gesetzlich bestimmt wurde.	<i>nicht vorhanden</i>